

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



Geschäftsnummer: SN.2025.16  
(Hauptgeschäftsnummer: SK.2025.6)

## **Verfügung vom 29. August 2025**

### **Strafkammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Stefan Heimgartner, Einzelrichter  
Gerichtsschreiber Tornike Keshelava

---

Parteien

**BANK A.**, vertreten durch Rechtsanwälte Dominique  
Müller und Nico Ravazzolo,

Gesuchstellerin

**gegen**

- 1. BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch  
Staatsanwalt des Bundes Michael Schneitter,
- 2. B.**, erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Sébas-  
tien Moret,
- 3. C.**, vertreten durch Rechtsanwältin Laura Jetzer,

Gesuchsgegner

---

Gegenstand

Akteneinsicht

**Sachverhalt:**

**A.**

**A.1** Am 7. Februar 2025 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts gegen B. wegen mehrfachen, teilweise versuchten Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundär-, eventualiter als Tertiärinsider gemäss Art. 154 Abs. 3, eventualiter Abs. 4 FinfraG (SK 29.100.001 ff.). Die Anklageerhebung wurde mit Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 11. Februar 2025 öffentlich kommuniziert (SK 19.661.008 f.).

Die Anklage wirft B. im Wesentlichen vor, als privater Investor in der Zeit von September 2018 bis August 2020 beim Handel mit Effekten von schweizerischen börsenkotierten Gesellschaften in fünf Fällen Insiderinformationen über geplante oder laufende Firmenübernahmen ausgenützt resp. dies versucht und dadurch einen unrechtmässigen Vermögensvorteil von insgesamt rund Fr. 10.6 Mio. erzielt zu haben. Gemäss Anklage soll B. die Insiderinformationen von seinem langjährigen Bekannten C., der in der tatrelevanten Zeit eine Kaderstellung bei der Investmentbank A., Zürich innegehabt habe, eventualiter von einer unbekanntem Quelle erhalten haben.

**A.2** Die gegen C. im gleichen Sachzusammenhang wegen Verdachts der Weitergabe von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 Abs. 1 lit. b aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 lit. b FinfraG geführte Strafuntersuchung hatte die Bundesanwaltschaft mit – inzwischen rechtskräftiger – Verfügung am 16. November 2023 eingestellt (BA B07.004.001-0001).

**B.** Mit Eingabe ihrer Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dominique Müller und Rechtsanwalt Nico Ravazzolo, vom 14. März 2025 ersuchte die Bank A. (nachfolgend: Gesuchstellerin) die Bundesanwaltschaft um Einsicht in die in der Medienmitteilung vom 11. Februar 2025 erwähnte Anklageschrift (SK 19.661.005 ff.). Die Bundesanwaltschaft leitete das Gesuch am 26. März 2025 zuständigkeitsshalber an die Strafkammer weiter (SK 19.661.002).

**C.** Im Rahmen des von der Strafkammer durchgeführten Schriftenwechsels beantragte der Beschuldigte mit Eingabe seines Verteidigers, Rechtsanwalt Sébastien Moret, vom 22. April 2025 die Abweisung des Akteneinsichtsgesuchs, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin (SK 29.521.004 ff.), während die Bundesanwaltschaft mit der Eingabe vom gleichen Tag auf eine Stellungnahme verzichtete (SK 29.510.011 f.). Der Beschuldigte und die Gesuchstellerin hielten in der Folge in weiteren – zum Teil unaufgefordert erstatteten – Stellungnahmen ihrer jeweiligen Rechtsvertreter

(Eingaben von RA Müller und RA Ravazzolo vom 5. Mai und 2. Juni 2025 [SK 19.661.013 ff.]; Eingaben von RA Moret vom 29. April, 19. Mai und 26. Juni 2025 [SK 29.521.010 ff.]) an ihren bisherigen Anträgen fest.

- D.** Mit Eingabe vom 10. Juni 2025 gelangte die Rechtsvertreterin von C., Rechtsanwältin Laura Jetzer, an die Strafkammer. Sie teilte mit, dass ihr Mandant erfahren habe, dass die Bank A. in einem bei diesem Gericht hängigen Strafverfahren ein Akteneinsichtsgesuch gestellt habe, von dem er betroffen sei. RA Jetzer ersuchte die Strafkammer um Fristansetzung zur Einreichung einer Stellungnahme dazu sowie um Zustellung des verfahrensgegenständlichen Akteneinsichtsgesuchs zu diesem Zweck (SK 29.662.001). Die Strafkammer stellte daraufhin RA Jetzer mit Zustimmung der Gesuchstellerin das Akteneinsichtsgesuch sowie weitere in dieser Angelegenheit erstatteten Eingaben der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin zu und lud die Vorgenannte zur Stellungnahme ein (SK 29.662.005). Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 beantragte RA Jetzer namens ihres Mandanten, es sei das Akteneinsichtsgesuch abzuweisen und ihrem Mandanten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (SK 29.662.008 ff.). Die Gesuchstellerin hielt *replicando* mit Eingabe ihrer Rechtsvertreter vom 25. August 2025 an ihren bisherigen Anträgen vollumfänglich fest (SK 19.661.056 ff.).

#### **Der Einzelrichter erwägt:**

1. Die Gesuchstellerin ist am Hauptverfahren (SK.2025.6) nicht beteiligt.
2. Gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO können Dritte die Akten eines hängigen Strafverfahrens einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt es dabei nicht, dass die Drittperson ein schützenswertes Interesse lediglich geltend macht; vielmehr muss sie ein solches auch haben. Andernfalls hat sie *a priori* kein Recht auf Akteneinsicht. Das schützenswerte Interesse muss nicht notwendigerweise ein rechtlich geschütztes Interesse sein; ein tatsächliches Interesse genügt (Urteile des Bundesgerichts 1B\_353/2015 vom 22. April 2016 E. 4.3; 1B\_306/2014 vom 12. Januar 2015 E. 2.1; mit Hinweisen). Die nicht verfahrensbeteiligte Drittperson hat regelmässig ein geringeres Interesse an der Akteneinsicht als die Partei, die diese zur Wahrung ihrer Rechte im Verfahren benötigt. Ein schützenswertes Interesse der Drittperson im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO ist praxisgemäss nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen zu bejahen. Andernfalls drohen Missbräuche und Verzögerungen. Als schutzwürdig gilt ein Interesse eines Dritten nur, wenn er

zwingend auf die Akteneinsicht angewiesen ist (BGE 147 I 463 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_55/2019 vom 14. Juni 2019 E. 3.5 f.).

Hat die Drittperson ein schützenswertes Interesse, muss dieses gegen öffentliche oder private Interessen abgewogen werden, die der Einsichtnahme entgegenstehen. Überwiegt das öffentliche oder private Interesse, hat die Drittperson kein Recht auf Akteneinsicht. Rechnung zu tragen ist dabei insbesondere dem öffentlichen Interesse an einer ungestörten Durchführung des Strafverfahrens (BGE 147 I 463 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

3. Die Gesuchstellerin begründet das von ihr geltend gemachte schützenswerte Interesse an der Akteneinsicht zusammenfassend wie folgt:

Aufgrund der Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 11. Februar 2025 habe die Gesuchstellerin Grund zur Annahme, dass gemäss Anklageschrift vertrauliche Informationen von ihr und/oder ihren Kunden betreffend bestimmte Unternehmenstransaktionen von ihrem ehemaligen leitenden Mitarbeiter C. an den Beschuldigten weitergegeben worden seien, welcher gestützt auf diese Informationen Insiderhandel im grossen Umfang betrieben haben soll. Dies berge für die Gesuchstellerin erhebliche Reputationsrisiken, zumal es sich vorliegend um eines der bedeutendsten Verfahren in der Schweiz betreffend Insiderhandel mit entsprechend grossem Medieninteresse handeln dürfte. Um die betreffenden Reputationsrisiken einzuschätzen, ihren regulatorischen Pflichten gegenüber der FINMA und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nachkommen und die erforderlichen Massnahmen (insbesondere eine allenfalls erforderliche Information der betroffenen Kunden) treffen zu können, sei die Gesuchstellerin auf die Einsicht in die Anklageschrift bereits vor der Hauptverhandlung angewiesen. Hinzu komme, dass C. die Gesuchstellerin auf Leistung einer Zahlung aus dem Arbeitsvertrag eingeklagt habe. Das entsprechende Zivilverfahren sei seit April 2024 vor dem Arbeitsgericht Zürich hängig. Die Gesuchstellerin sei auf die Einsicht in die Anklageschrift auch deswegen angewiesen, um ihre Rechte im genannten Zivilprozess wahren zu können (SK 19.661.005 f., ...13 ff., ...56 f.).

4.
  - 4.1 Aus den Akten ergibt sich, dass die Gesuchstellerin im Vorverfahren aufgrund der Editionsverfügungen der Bundesanwaltschaft vom 31. August und 30. November 2022 diverse Auskünfte und Beweismittel u.a. zu den Kontakten zwischen B. und C. sowie zum Geschehenslauf von Beratungsmandaten der Bank zu den untersuchten mutmasslich insiderrelevanten Geschäftsvorgängen, darunter den in der vorliegenden Anklage thematisierten Unternehmenstransaktionen, erteilen resp. herausgeben musste (BA 07.206-0001 ff.). Den diesbezüglichen

Eingaben der Gesuchstellerin an die Bundesanwaltschaft lässt sich entnehmen, dass sie interne Ermittlungen im Zusammenhang mit den in den Editionsverfügungen genannten Vorgängen führte (vgl. z.B. 07.206-0032 ff.). Aus der Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 11. Februar 2025 geht sodann hervor, dass sich die Anklage gegen den Beschuldigten auf fünf Fälle des Insiderhandels im Zeitraum von 2018 bis 2020 bezieht (SK 19.661.008). In seiner Stellungnahme vom 22. April 2025 zum Akteneinsichtsgesuch führte der Verteidiger des Beschuldigten die betreffenden fünf Fälle unter Nennung der involvierten Unternehmen auf (SK 29.521.003 f.). Die anklagegegenständlichen Fälle sind der Gesuchstellerin somit hinreichend bekannt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gesuchstellerin für die Erfüllung ihrer allfälligen (regulatorischen) Pflichten gegenüber den Finanzmarktaufsichtsbehörden und den betroffenen Kunden resp. für die Wahrnehmung ihrer Interessen im erwähnten Zivilverfahren *zwingend* auf die Einsicht in die Anklageschrift angewiesen sein soll, zumal die Anklageschrift aufgrund ihrer Funktion lediglich die staatsanwaltschaftlichen Vorhalte beinhaltet und *per se*, d.h. ohne die ihr zugrundeliegenden Beweise und deren Würdigung, keinen Nachweis für die darin dargestellten Sachverhalte zu erbringen vermag. Zudem bleibt es der Gesuchstellerin unbenommen, Vertreter an die (auf den 3. September sowie – als Reservetag – auf den 18. September 2025 angesetzte) öffentliche Gerichtsverhandlung zu entsenden und sich damit allenfalls nähere Kenntnis vom Prozessgegenstand zu verschaffen. Weshalb die Gesuchstellerin auf die Kenntnis der Anklageschrift vor Beginn der Hauptverhandlung angewiesen sein soll, wie sie behauptet, vermag sie in keiner Weise plausibel zu erklären. Schliesslich vermag die Gesuchstellerin entgegen ihrer Auffassung nichts zu Ihren Gunsten aus dem Umstand ableiten, dass über den Gegenstand der Anklage vor dem Gericht öffentlich verhandelt wird (vgl. Art. 69 Abs. 1 StPO). Das Prinzip der Justizöffentlichkeit bildet keine Grundlage für die Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten (Urteil des Bundesgerichts 1C\_33/2020 vom 26. Mai 2021 E. 3.1.3).

**4.2** Zusammenfassend ist das Vorliegen eines schützenswerten Interesses der Gesuchstellerin an der Akteneinsicht i.S.v. Art. 101 Abs. 3 StPO zu verneinen. Bei dieser Sachlage braucht nicht näher geprüft zu werden, ob einer Einsichtnahme in die Anklageschrift überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstünden. Das Gesuch ist abzuweisen.

## **5.**

**5.1** Die Kosten- und Entschädigungsfolgen richten sich vorliegend in Ermangelung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage nach dem allgemeinen Kriterium des Obsiegens bzw. Unterliegens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_265/2016 vom

1. Juni 2016 E. 2.3; Verfügung des Bundesstrafgerichts SK.2018.24 vom 29. Januar 2019 E. 9.1).

- 5.2** Gestützt auf Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) wird für das Verfahren eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.– festgesetzt und der Gesuchstellerin als unterliegender Partei auferlegt.
- 5.3** Der obsiegende Gesuchsgegner B. hat nach dem vorstehend Dargelegten Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen in diesem Verfahren gegenüber der unterliegenden Gesuchstellerin. Nachdem sein Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung ausgehend von den in Art. 11 ff. BStKR normierten Berechnungsgrundlagen nach Ermessen festzusetzen (Art. 12 Abs. 2 BStKR analog). Dem notwendigen Aufwand angemessen ist vorliegend ein Betrag von Fr. 1'500.– (inkl. MWST).
- 5.4** Bei C. handelt es sich um eine am Hauptverfahren (SK.2025.6) nicht beteiligte Person. Seine unaufgeforderte Intervention im hiesigen Nebenverfahren war für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich. Er hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

**Der Einzelrichter verfügt:**

1. Das Gesuch der Bank A. um Akteneinsicht wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– werden der Bank A. auferlegt.
3. Die Bank A. wird verpflichtet, B. Fr. 1'500.– als Entschädigung für seine Aufwendungen in diesem Verfahren zu bezahlen.
4. C. hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
5. Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

**Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

**Einhaltung der Fristen**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 29. August 2025